

Vorteilen liegen, z. B. darin, daß die vom Dienstpflichtigen in Aussicht genommene neue Tätigkeit seinen Kenntnissen und Fähigkeiten mehr als die bisherige entspricht. Dem Ermessen des Schlichtungsausschusses ist durch diese Gesetzesbestimmung ein ziemlich weiter Spielraum gelassen. Gewiß soll dem berechtigten Streben des Dienstpflichtigen nach Verbesserung seiner Arbeitsbedingungen kein Riegel vorgeschoben werden. Doch verlangt die in den kriegswirtschaftlichen Betrieben notwendige Stetigkeit des Arbeiterstandes, daß die Arbeitsstellen nicht wegen geringfügiger Vorteile gewechselt werden können.

Ueber die Form des Abkehrscheins bestehen folgende Vorschriften: Er muß Name und Vorname des Arbeitgebers sowie Wohnort, Straße und Hausnummer der letzten Beschäftigungsstelle, ferner die Dauer der letzten Beschäftigung enthalten. Er muß auf einem besonderen, von den Arbeitspapieren des Dienstpflichtigen getrennten Blatte erteilt werden.

Wird der Abkehrschein verweigert, so kann der Dienstpflichtige, wenn er Zweifel an der kriegswirtschaftlichen Bedeutung des Betriebs hat, in welchem er beschäftigt ist, vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses eine schriftliche Auskunft darüber verlangen. Die Auskunft stellt fest, ob der Betrieb unter den Hilfsdienst fällt. Sie erteilt der Vorsitzende, der aber auch eine andere Stelle damit betrauen kann. Wird die kriegswirtschaftliche Bedeutung des Betriebs in der Auskunft verneint, so hat dies für den Hilfsdienstpflichtigen die rechtliche Wirkung, daß er das Arbeitsverhältnis wechseln darf, ohne daß sich der neue Arbeitgeber einer Bestrafung aussetzt. Einer Entscheidung des Feststellungsausschusses über die kriegswirtschaftliche Bedeutung des Betriebs wird dadurch nicht vorgegriffen. Die Kriegsamtsstelle (bei welcher der Feststellungsausschuß errichtet ist) ist von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen. Desgleichen der Arbeitgeber.

Gegen die Verweigerung des Abkehrscheins steht dem Dienstpflichtigen außerdem die Beschwerde

Rechtsbehelfe
bei Verwei-
gerung des
Abkehr-
scheines

a) Erlaufen
an den Vor-
sitzenden des
Schlichtungs-
ausschusses
um Auskunft
über die
kriegswirt-
schaftliche
Bedeutung
des Betriebs

b) Beschwerde